

Einwohnergemeinde Interlaken

Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5485

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017, Änderung in Sachen Sitzungsgeld bei virtuellen Sitzungen

Ausgangslage

Aufgrund der Coronapandemie sind ab Herbst 2020 erstmals Sitzungen der Gemeindeorgane, insbesondere von einzelnen Kommissionen, virtuell durchgeführt worden. Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung hat dazu festgehalten, dass solche Sitzungen ebenfalls sitzungsgeldberechtigt sein sollen, was in der Sitzungsgeldauszahlung 2020 berücksichtigt worden ist. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 an die Praxis 2020 angepasst werden.

Neuer Artikel 8 Absatz 2a

Der neue Absatz hält die Sitzungsgeldberechtigung bei virtuellen Sitzungen fest. Dabei ergibt sich ein Anspruch nur, wenn die Sitzung auch bei physischer Durchführung zu einem Sitzungsgeld berechtigt hätte. Bei virtuellen Sitzungen via Telefon oder Video ist eine dauernde Präsenz während der Sitzungsdauer am Telefon oder vor dem Bildschirm/der Kamera notwendig. Im Gegensatz dazu kann das Behördemitglied bei einer Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg innerhalb einer bestimmten Zeitspanne selber entscheiden, wann es sich mit dem Geschäft befasst und die Abstimmungsfrage beantwortet. Zirkulationsbeschlüsse sind deshalb ausdrücklich von der Sitzungsgeldberechtigung ausgenommen. Dies entspricht der langjährigen Praxis.

Inkrafttreten

Die Änderung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dies bietet keine Schwierigkeiten, da die Sitzungsgelder jeweils Ende Jahr ausbezahlt werden und problemlos nachvollziehbar ist, ob im ersten Halbjahr 2021 bereits virtuelle Sitzungen stattgefunden haben.

Finanzielles

Durch die Änderung entstehen keine Mehrkosten, da sie nicht zu zusätzlichen Sitzungen führt. Der Sitzungsgeldanspruch besteht, unabhängig davon, ob die Sitzung physisch oder virtuell durchgeführt wird.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend über eine Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements.

Antrag

Die Änderung von Artikel 8 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 vom 25. August 2015 wird mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 genehmigt.

Interlaken, 14. April 2021

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär a. i.

29. Juni 2021

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I. Grundsätzliches

Zweck

Der Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 vom 25. August 2015 wird wie folgt geändert:

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 5

¹ Mit der Entschädigung nach den Artikeln 3 und 4 sind sämtliche Tätigkeiten für die Gemeinde abgedeckt, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in ständigen oder nicht ständigen Kommissionen und in vom Grossen Gemeinderat, vom Gemeinderat oder von ständigen Kommissionen eingesetzten Ausschüssen wie Arbeitsgruppen oder Projektteams sowie mindestens halbtägiger Weiterbildungsveranstaltungen (Veranstaltungsdauer ohne Reisezeit über drei Stunden). Ein Sitzungsgeldanspruch nach diesem Absatz mit Ausnahme der Weiterbildungsveranstaltungen muss mit Sitzungsprotokollen oder Aktennotizen ausgewiesen sein, welche die Teilnehmenden und die Sitzungsdauer nennen.

² ...

Berechtigung

Artikel 8

¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, der Ausschüsse und den Delegationen der Gemeinde wird für ihre Teilnahme an Sitzungen und Anlässen ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

² Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 1.

^{2a} (neu) Die Sitzungsgeldberechtigung nach Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 gilt auch für virtuell mittels Telefon oder Video durchgeführte Sitzungen, wenn diese bei physischer Durchführung sitzungsberechtigt gewesen wären, nicht aber für Zirkulationsbeschlüsse zu einzelnen Geschäften.

³ Bei Kommissions- und Ausschusssitzungen sind mit dem Sitzungsgeld die Teilnahme an der Sitzung, die entsprechende Sitzungsvorbereitung

und deren Verarbeitung abgegolten. Für den Vorsitz in der Geschäftsprüfungskommission gilt Artikel 9 Absatz 5.

⁴ Delegationen haben nur so weit Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach den vorliegenden Bestimmungen, als der Sitzungsgeldanspruch durch die Organisation, an welcher sie die Gemeinde vertreten, nicht abgegolten wird.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.